

Zusatzbedingungen für Reiseveranstaltungen des VFD Bundesverbands Stand 07.06.2020

Vorbemerkung:

Der Gesetzgeber sieht manche VFD-Veranstaltungen als Reiseveranstaltungen an. Es gelten daher die gesetzlichen Regeln zum Reisevertragsrecht. Der Veranstalter bemüht sich, alle diese Anforderungen bestmöglich umzusetzen, auch wenn sie vom Gesetzgeber für große Reiseveranstalter konzipiert worden sind und daher auf ehrenamtlich organisierte Veranstaltungen nicht wirklich passen.

Wenn es sich bei einer mehrtägigen VFD-Veranstaltung um eine Reiseveranstaltung handelt, gelten daher zusätzlich zu den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen noch die nachfolgenden Regeln, die die gesetzlichen Vorschriften ergänzen bzw. ausfüllen. Im Fall eines Widerspruchs haben sie Vorrang vor den Regeln in den Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen.

§ 1 Abschluss des Pauschalreisevertrags

Mit Abschluss des Vertrages hat der Teilnehmer Anspruch auf Übersendung einer Reisebestätigung per Mail oder Post, welche den vollständigen Vertragsinhalt wiedergibt. Der Vertragsinhalt stimmt mit der Ausschreibung (inkl. Veranstaltungsbedingungen und Anmeldeformular) überein.

§ 2 Insolvenzabsicherung

Der Veranstalter hat eine Insolvenzversicherung abgeschlossen, um die Teilnehmergebühren zu sichern. Der Teilnehmer erhält den zugehörigen Sicherungsschein unverzüglich nach der Anmeldung.

§ 3 Leistungsänderungen

- (1) Sofern erhebliche Änderungen des Veranstaltungsinhalts oder -ablaufs notwendig werden, wird der Veranstalter den Teilnehmer informieren und um Zustimmung bitten. Der Teilnehmer kann der Änderung entweder zustimmen oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten und die Teilnehmergebühr erstattet erhalten.
- (2) Der Veranstalter wird dem Teilnehmer eine angemessene Frist zur Entscheidung gewähren. Soweit der Veranstalter dies dem Teilnehmer so mitteilt, gilt die fehlende Reaktion des Teilnehmers als Zustimmung zur Änderung des Veranstaltungsinhalts bzw. -ablaufs.
- (3) Der Veranstalter kann dem Teilnehmer unter den in (1) und (2) dargestellten Bedingungen auch die Teilnahme an einer anderen Veranstaltung als Alternative anbieten.

§ 4 Rücktritt durch den Teilnehmer vor Veranstaltungsbeginn

- (1) Der Teilnehmer kann die Teilnahme an der Veranstaltung bis zu deren Beginn jederzeit absagen (Rücktritt). Dies muss er dem Veranstalter mitteilen.
- (2) Tritt der Teilnehmer zurück, entfällt der Anspruch des Veranstalters auf die Veranstaltungsgebühr. Er hat stattdessen einen Anspruch auf Entschädigung (Rücktrittsgebühr), es sei denn:

- der Veranstalter hat den Rücktritt des Teilnehmers zu vertreten
- am Veranstaltungsort treten unvermeidbare oder außergewöhnliche Umstände auf, die die Veranstaltungsdurchführung unmöglich machen oder es unmöglich machen, dass der Teilnehmer zum Veranstaltungsort gelangen kann.

Unvermeidbar und außergewöhnlich sind Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegen und die er auch nicht hätte vermeiden können, wenn er alles Zumutbare getan hätte.

(3) Die Rücktrittsgebühr ist auch dann fällig, wenn der Teilnehmer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am Veranstaltungsort erscheint. Soweit dies dem Veranstalter und den anderen Teilnehmern zumutbar ist, hat der Teilnehmer die Möglichkeit, auf eigene Kosten (z.B. selbstorganisierter Transport zur Mittagsstation bzw. zum Abendquartier) zu einem späteren Zeitpunkt in die Veranstaltung einzusteigen. In diesem Fall wird kein Rücktritt angenommen.

(4) Die Rücktrittsgebühren berechnen sich nach der Teilnahmegebühr abzüglich des Werts der vom Veranstalter ersparten Aufwendungen und abzüglich dessen, was der Veranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwirbt (z.B. durch Nachrücker von der Warteliste).

(5) Sofern der Veranstalter die Rücktrittskosten pauschaliert berechnet, so ergibt sich das aus der Ausschreibung. Dem Teilnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass die dem Veranstalter zustehende Entschädigung wesentlich geringer ist, als die nach der Ausschreibung angegebene Pauschale. Ebenso kann der Veranstalter nachweisen, dass die ihm zustehende Entschädigung höher ist, als die in der Ausschreibung angegebene Pauschale.

(6) Die teilweise oder komplette Erstattung der Teilnehmergebühr erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt des Teilnehmers.

§ 5 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden ist auf die Höhe der dreifachen Teilnahmegebühr beschränkt, soweit der Schaden des Kunden nicht von Seiten des Veranstalters vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Körperschäden.

(2) Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadenansprüche (deliktische Schadenersatzansprüche) ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe der dreifachen Teilnehmergebühr beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(3) Soweit der Veranstalter bestimmte Leistungen nur vermittelt und dies für den Teilnehmer klar erkennbar ist, so haftet er nicht für die sich hierbei ergebenden Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden.

(4) Der Teilnehmer ist verpflichtet, soweit zumutbar dafür zu sorgen, dass Schäden vermeiden werden bzw. die Höhe des Schadens so gering wie möglich gehalten wird (Schadenminderungspflicht). Dazu gehört auch, mögliche Beanstandungen während der Veranstaltung unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen, damit dieser Abhilfe schaffen kann.

§ 6 Grenzüberschreitende Veranstaltungen

Finden Veranstaltungen nicht in Deutschland statt bzw. führen sie in ein anderes Land, so ist der Teilnehmer für die Einhaltung möglicher Pass- und Visumserfordernisse, sowie von gesundheitspolizeilichen bzw. tierseuchenrechtlichen Formalitäten des jeweiligen Landes verantwortlich. Der Veranstalter wird dem Teilnehmer diejenigen Informationen weitergeben, die ihm selbst vorliegen.